

4319/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner  
an den Bundesminister für Inneres

betreffend statistische Aufzeichnungen über minderjährige Asylwerber

In der parlamentarischen Anfragebeantwortung 3485/AB - XX.GP - NR führt der Bundesminister für Inneres aus, daß statistische Aufzeichnungen über minderjährige Asylwerber nicht zur Verfügung stünden. Dies erscheint insoferne unglaubwürdig, als selbstverständlich alle ausländischen Antragsteller, egal ob sie um Asyl oder um eine Niederlassungsbewilligung bzw. Aufenthaltserlaubnis ansuchen, zumindest mit Namen, Geburtsdatum und Nationalität erfaßt werden. Im Falle von (besonders unbegleiteten) Minderjährigen ist diese Erfassung darüberhinaus schon deshalb rechtlich relevant, weil mit der Minderjährigkeit ein besonderer Schutzanspruch verbunden ist. Im Falle des Aufgreifens eines solchen Jugendlichen ist die Behörde zumindest verpflichtet, dessen Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter zu informieren bzw. herauszufinden, ob es einen solchen überhaupt gibt. Ist dies nicht der Fall, müssen die Pflegschaftsgerichte eingeschaltet werden.

Aus diesen hier angeführten Gründen erscheint es nicht nachvollziehbar, daß eine einfache parlamentarische Anfrage zu dieser Thematik nicht beantwortet werden kann.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

**ANFRAGE**

an den Bundesminister für Inneres:

1. Aus welchem Grund ist es nicht möglich, für die Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage die Anzahl der Asylanträge sowie die Herkunft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln?
2. Stimmt es, daß keine statistischen Aufzeichnungen über minderjährige Asylwerber geführt werden, obwohl die relevanten Daten dem Bundesministerium für Inneres erstens bekannt sein müssen und sich zweitens die oben angeführten Verpflichtungen für die Behörden (Information des gesetzlichen Vertreters bzw. Einschaltung der Pflegschaftsgerichte) ergeben? Wenn ja, werden Sie diesen Mißstand beseitigen?

3. Wie werden die gesetzlichen Vertreter bzw die Pflegschaftsgerichte über unbegleitete minderjährige Asylwerber oder minderjährige Antragsteller auf eine Aufenthaltserlaubnis oder illegal im Bundesgebiet aufgegriffene ausländische Jugendliche informiert?
4. Aus welchem Grund wird offenbar keine Minderjährigen - Evidenz zu diesem Zweck in Ihrem Ressort geführt?